

Aktienrecht – Neuerungen 2023

Ein Kurzreferat von

Lic. iur. HSG Christoph Kägi

Änderungen

- **Aktienkapital:** Neu auch **Fremdwährungen** möglich
- **Mindestnennwert:** bisher CHF 0.01 pro Aktie; neu beliebiger Wert grösser als Null
- **Kapitalband:** ersetzt das bisherige sog. genehmigte Kapital
 - VR kann neu während max. 5 Jahren in der Breite des Kapitalbandes das Aktienkapital erhöhen oder herabsetzen
 - Voraussetzung: Kompetenz in den Statuten

Änderungen

- **Sachübernahme:** Bestimmungen im OR fallen weg, Tatbestand muss im Rahmen von Gründungen oder Kapitalerhöhungen nicht mehr offengelegt werden
- **Zwischendividenden:** neu möglich, sofern Zwischenabschluss vorliegt
- **Generalversammlung:** kann neu durch Zirkularbeschluss oder rein virtuell abgehalten werden; möglich ist auch die Durchführung einer GV im Ausland

Handlungsbedarf

Besteht Handlungsbedarf?

- Unmittelbar nicht, da Änderungen im Wesentlichen fakultativ
- Wenn gewisse Neuerungen eingeführt werden sollen, ist vielfach Statutenänderung notwendig
- Generell zu empfehlen: falls sehr alte Statuten, wäre Überprüfung sicher sinnvoll

Danke für die Aufmerksamkeit!